

Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubilaren durch die Stadt Frankfurt am Main

Ehrungsordnung

Vom 13.04.1967 in der Fassung vom 20.06.2002¹

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Arten der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnungen
- § 3 Goethepreis
- § 4 Theodor-W.-Adorno-Preis
- § 5 Max-Beckmann-Preis
- § 6 Ignatz-Bubis-Preis
- § 7 Europäischer Paulskirchenpreis für Demokratie
- § 8 Arthur-von-Weinberg-Plakette
- § 9 Goetheplakette
- § 10 Ehrenplakette
- § 11 Integrationspreis
- § 12 Bürgermedaille
- § 13 Römerplakette
- § 14 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren
- § 15 Ehrung bei Dienstjubiläen städtischer Bediensteter und beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst
- § 16 Ehrenmitglieder der Städtischen Bühnen
- § 17 Weitere Ehrungen

Teil II

Verfahrensvorschriften

- § 18 Allgemeines
- § 19 Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung
- § 20 Verleihung des Goethepreises
- § 21 Verleihung des Theodor-W.-Adorno-Preises
- § 22 Verleihung des Max-Beckmann-Preises
- § 23 Verleihung des Ignatz-Bubis-Preises
- § 24 Verleihung des Europäischen Paulskirchenpreises für Demokratie
- § 25 Verleihung der Arthur-von-Weinberg-Plakette
- § 26 Verleihung der Goetheplakette
- § 27 Verleihung der Ehrenplakette
- § 28 Verleihung des Integrationspreises
- § 29 Verleihung der Bürgermedaille
- § 30 Verleihung der Römerplakette
- § 31 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren
- § 32 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Städtischen Bühnen
- § 33 Andere Ehrungen

¹ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2002, § 3171, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2024; § 4872 (Änderung §§ 7 und 24)

Teil III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Aufhebung von Bestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten

Teil I

Arten der Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Frankfurt am Main besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
2. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 2

Ehrenbezeichnungen

1. Die Stadt kann Bürgerinnen/Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete und/oder Mitglied des Magistrats waren, dieses Amt einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/r" verleihen. Die Ehrung kann erst nach dem Ausscheiden aus den Organen der Stadt vorgenommen werden, jedoch nicht vor der Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde übergeben.
3. Mit dieser Ehrenbezeichnung ist ein Ehrensold in Höhe von 200,-- € monatlich verbunden.
4. Die Stadt kann Bürgerinnen/Bürgern, die sich mindestens 20 Jahre als Mitglied eines Ortsbeirates, der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats – aber überwiegend in Ortsbeiräten – um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben und die Ämter einwandfrei ausübten, die Ehrenbezeichnung „Ortsälteste/r“ verleihen. Die Ehrung kann erst nach dem Ausscheiden aus den Organen der Stadt vorgenommen werden, jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres.
5. Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde übergeben.

§ 3

Goethepreis

1. Der Goethepreis kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die durch ihr Schaffen bereits zur Geltung gelangt und deren schöpferisches Wirken einer dem Andenken Goethes gewidmeten Ehrung würdig ist.
2. Der Goethepreis wird alle drei Jahre zum Geburtstag Goethes in Form eines Geldpreises von 50.000 € verliehen.

Der Preis kann nicht geteilt werden und verfällt, falls er nicht verliehen wird.

3. Über die Verleihung erhält der/die Geehrte eine künstlerisch ausgestaltete Urkunde.

§ 4

Theodor-W.-Adorno-Preis

1. Die Stadt Frankfurt am Main weiß sich der Persönlichkeit von Theodor W. Adorno, die das kulturelle Leben Frankfurts entscheidend mitgeprägt hat, besonders verpflichtet und verleiht zu seiner Erinnerung den Theodor-W.-Adorno-Preis.
2. Die Verleihung des Theodor-W.-Adorno-Preises dient der Förderung und Anerkennung hervorragender Leistungen in den Bereichen Philosophie, Musik, Theater und Film.
3. Der Theodor-W.-Adorno-Preis ist mit 50.000 € dotiert. Der Preis wird alle drei Jahre am Geburtstag von Theodor W. Adorno, am 11. September (erstmal 1977), verliehen. Der Preis kann auch aufgeteilt werden. Die Verleihung des Preises erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main nach der Entscheidung des Kuratoriums. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Max-Beckmann-Preis

1. Die Stadt Frankfurt am Main weiß sich der Persönlichkeit von Max Beckmann, die das kulturelle Leben Frankfurts entscheidend mitgeprägt hat, besonders verpflichtet und verleiht zu seiner Erinnerung den Max-Beckmann-Preis.
2. Die Verleihung des Max-Beckmann-Preises dient der Förderung und Anerkennung hervorragender Leistungen in den Bereichen der Malerei, Grafik, Bildhauerei und Architektur.
3. Der Max-Beckmann-Preis ist mit 50.000 € dotiert. Der Preis wird alle drei Jahre am Geburtstag von Max Beckmann, am 12. Februar (erstmal 1978), verliehen. Der Preis kann auch aufgeteilt werden. Die Verleihung des Preises erfolgt durch die

Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main nach der Entscheidung des Kuratoriums. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Ignatz-Bubis-Preis

1. Mit der Verleihung des Ignatz-Bubis-Preises ehrt die Stadt Frankfurt am Main das Lebenswerk und die Persönlichkeit von Ignatz Bubis. Sie ist darüber hinaus Ausdruck der Verpflichtung der Stadt Frankfurt am Main, für die von Ignatz Bubis verkörperten Werte einzutreten.
2. Die Stadt Frankfurt am Main verleiht den Ignatz-Bubis-Preis für Verständigung an eine Persönlichkeit oder Organisation, deren öffentliches Wirken in hervorragender Weise im Sinne der von Ignatz Bubis verkörperten Werte gekennzeichnet ist.
3. Der Ignatz-Bubis-Preis für Verständigung wird alle drei Jahre am Geburtstag von Ignatz Bubis, am 12. Januar (erstmalig am 12.01.2001), in Form eines Geldpreises von 50.000 € verliehen. Der Preis kann geteilt werden.
4. Der Preis wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken des Ausgezeichneten dargestellt ist, verliehen.

§ 7

Europäischer Paulskirchenpreis für Demokratie

1. Der "Europäische Paulskirchenpreis für Demokratie" ist ein Preis der Stadt Frankfurt am Main. In den Jahren 2023 / 2024 jähren sich die Ereignisse der Deutschen Revolution von 1848 / 1849 zum 175. Mal. Das Datum steht symbolisch für den Beginn der parlamentarischen Demokratie in Deutschland und demokratische Bestrebungen und Revolutionen in verschiedenen Ländern des europäischen Kontinents. Die Mitglieder des Paulskirchenparlaments hatten vielfältige, internationale Verbindungen und Lebenswege. Nach dem Ende des Nationalsozialismus ab 1945 wurde die Paulskirche in Frankfurt wiederaufgebaut, um an die demokratische Tradition von 1848 anzuknüpfen. Heute ist die Paulskirche ein Ort der demokratischen Debatte und der Feierlichkeit. Die Stadt Frankfurt am Main möchte zur Erinnerung an diese Ereignisse und an diejenigen, die sich für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaat einsetzen, einen Preis für Demokratie stiften.
2. Der Preis ist mit 50.000 Euro dotiert und wird zukünftig alle zwei Jahre gemeinsam durch den/die Oberbürgermeister:in und den/die Stadtverordnetenvorsteher:in in der Paulskirche verliehen. Der Preis kann Individuen oder Organisationen und Institutionen zugesprochen werden, die auf dem europäischen Kontinent wirken und den internationalen Dialog pflegen. Das Preisgeld ist nach Entscheidung des Kuratoriums auch unter zwei Preisträger:innen aufteilbar. Der Preis soll herausragendes Wirken für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaat würdigen und insgesamt die Teilhabe aller an einer vielfältigen, diversen Demokratie fördern. Vorschläge für die Preisvergabe können von allen Menschen weltweit übermittelt werden. Die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen soll mehrsprachig breit beworben werden. Das nähere Verfahren regelt das Kuratorium unter dieser Maßgabe.
3. Die Übernahme der Schirmherr:innenschaft durch den/die Bundestagspräsident:in wird angestrebt und unterstreicht die hohe internationale Bedeutung und Signalwirkung dieses Preises.

§ 8

Arthur-von-Weinberg-Plakette

1. Die Auszeichnung wird nach dem Chemiker, Industriellen und Frankfurter Ehrenbürger Arthur von Weinberg benannt, der auf nahezu allen Gebieten des bürgerchaftlichen Lebens von Frankfurt am Main in herausragender Weise als Mäzen gewirkt hat.
2. Die Stadt Frankfurt am Main kann verdiente Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ihr mäzenatisches Wirken in Frankfurt am Main in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit der Arthur-von-Weinberg-Plakette auszeichnen.
3. Die Arthur-von-Weinberg-Plakette wird im Kaisersaal zusammen mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde verliehen, in der das Wirken der ausgezeichneten Persönlichkeit dargestellt wird.
4. Die Auszeichnung soll nicht häufiger als alle 3 Jahre verliehen werden.

§ 9

Goetheplakette

1. Die Goetheplakette kann an Dichterinnen/Dichter, Schriftstellerinnen/Schriftsteller, Künstlerinnen/Künstler, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und andere Persönlichkeiten des kulturellen Lebens verliehen werden, die durch ihr schöpferisches Wirken einer dem Andenken Goethes gewidmeten Ehrung würdig sind.
2. Die Vorderseite der Plakette zeigt das Porträt Goethes, die Rückseite einen Goetheschen Spruch. Der Name des Ausgezeichneten wird in den oberen Rand der Plakette eingraviert.
3. Die Goetheplakette wird zusammen mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde maximal zweimal pro Jahr verliehen.

§ 10

Ehrenplakette

1. Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder städtebaulichem Gebiet verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Frankfurt am Main zu mehren, kann die Ehrenplakette verliehen werden. Pro Jahr werden nur bis zu 5 Ehrenplakettenverleihungen vorgenommen.

2. Die Plakette besteht aus einer Metall-Legierung und hat einen Durchmesser von 11,5 cm. Auf der Vorderseite trägt sie die Aufschrift "Ehrenplakette der Stadt Frankfurt am Main", die Rückseite trägt einen stilisierten Frankfurter Adler (nach Leistikow).

Der Name der/des Ausgezeichneten wird auf der Vorderseite unter die Beschriftung graviert.

3. Die Ehrenplakette wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken der/des Ausgezeichneten für die Stadt Frankfurt am Main in knapper Form dargestellt ist, verliehen.

§ 11

Integrationspreis

1. Die Stadt Frankfurt am Main verleiht den Integrationspreis zur Anerkennung und Würdigung des Engagements von Personen und innovativen Projekten, die sich im alltäglichen Leben um die Integration und Gleichberechtigung ausländischer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen eintreten.

2. Der Integrationspreis ist mit 15.000,-- € dotiert und wird jährlich vergeben. Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträger ist zulässig.

3. Der Preis kann verliehen werden an

- Einzelpersonen, die in Frankfurt am Main wohnen oder

- Vereine, Verbände, Institutionen aus Frankfurt am Main, die im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten herausragendes Engagement bewiesen haben.

§ 12

Bürgermedaille

1. Ehrenamtlich in Frankfurter Vereinen und Institutionen Tätigen kann die Bürgermedaille verliehen werden, wenn sie entweder durch ihr Wirken einen herausgehobenen Beitrag für das Gemeinwohl geleistet oder sich langjährig in besonderer Weise in der Vereinsarbeit engagiert haben. Pro Jahr werden bis zu 5 Bürgermedaillen verliehen.

2. Die Plakette besteht aus einer Metall-Legierung und hat einen Durchmesser von 11,5 cm. Auf der Vorderseite trägt sie die Aufschrift "Bürgermedaille der Stadt Frankfurt am Main" und den Namen der/des Ausgezeichneten, die Rückseite trägt einen Frankfurter Adler.

3. Die Bürgermedaille wird mit einer entsprechenden Urkunde und Miniatur verliehen.

§ 13

Römerplakette

1. Ehrenamtlich für die Stadt Frankfurt am Main Tätigen kann in Anerkennung ihrer Verdienste die Römerplakette verliehen werden.

Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit, welche Bürgerinnen/Bürger vor der Eingliederung einer Gemeinde oder von Gemeindegebietsteilen in die Stadt Frankfurt am Main abgeleistet haben, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die Römerplakette wird in 3 Stufen verliehen, und zwar

- in Bronze nach über 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit
- in Silber nach über 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit
- in Gold nach über 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit

2. Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind. Die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder freiwilligen Kommission gem. § 72 HGO gilt nur insoweit als Zeit ehrenamtlicher Tätigkeit, als die Kommission tatsächlich im Kalenderjahr zusammengetreten ist. Wurden mehrere Ehrenämter gleichzeitig ausgeübt, so werden diese Zeiten nur einmal angerechnet.

3. Die Römerplakette wird mit einer Miniatur und einer entsprechenden Urkunde verliehen.

4. Die Römerplakette zeigt auf der Vorderseite den Römer und die Umschrift "Für besondere Verdienste", auf der Rückseite den Frankfurter Adler und die Umschrift "Stadt Frankfurt am Main".

§ 14

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister lässt Ehe- und Altersjubilaren ein von ihr/ihm unterzeichnetes Glückwunschsreiben zusammen mit einem angemessenen Ehrengeschenk überreichen.

2. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

- | | |
|---------------------|------------|
| Goldene Hochzeit | (50 Jahre) |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit | (65 Jahre) |
| Kupferne Hochzeit | (70 Jahre) |

3. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

§ 15

Ehrung bei Dienstjubiläen städtischer Bediensteter und beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst

Es gelten hier die Richtlinien über die Ehrung städtischer Bediensteter anlässlich eines Arbeits-/Dienstjubiläums (AGA III 507) und die Richtlinien für die Ehrung städtischer Bediensteter beim Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Frankfurt am Main (AGA III 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Ehrenmitgliedschaft der Städtischen Bühnen

1. Hervorragende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Städtischen Bühnen, die sich als ständige oder in Ausnahmefällen auch als nichtständige Kräfte durch ihr Wirken besondere Verdienste um den künstlerischen Ruf der Städtischen Bühnen erworben haben, können zum "Ehrenmitglied der Städtischen Bühnen" ernannt werden.
2. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied werden Rechte und Pflichten nicht begründet oder aufgehoben.
3. Mit der Ernennung wird eine entsprechende künstlerisch gestaltete Urkunde vergeben.
4. Die Bestimmungen in der Frei- und Vorzugskartenordnung bleiben unberührt.

§ 17

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen können - besonderen Umständen entsprechend - vom Magistrat oder von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Teil II

Verfahrensvorschriften

§ 18

Allgemeines

Soweit nachstehend nicht anders geregelt, bestehen folgende Verfahrensvorschriften:

1. Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Hauptamt.
2. Die Anträge müssen eingehend begründet sein. Es ist im einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt Frankfurt am Main bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
3. Über die Anträge entscheidet der Magistrat.
4. Die Verleihungsurkunden werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unterzeichnet.

§ 19

Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) oder einer Ehrenbezeichnung (§ 2) gehört nach § 28 Abs. 2 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterzeichnen die Verleihungsurkunden.
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister überreicht gemeinsam mit der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher die Urkunde an den Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin bzw. die Stadtälteste/den Stadtältesten in einer besonderen Feierstunde.
4. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher überreicht gemeinsam mit einer Ortsvorsteherin/einem Ortsvorsteher die Urkunde an die Ortsälteste/den Ortsältesten in einer besonderen Feierstunde.

§ 20

Verleihung des Goethepreises

1. Über die Verleihung des Goethepreises entscheidet auf Vorschlag des Kuratoriums der Magistrat.
2. Das Kuratorium zur Verleihung des Goethepreises der Stadt Frankfurt am Main setzt sich zusammen aus:
 - a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden
 - b) der Vorsteherin/dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung
 - c) der Kulturdezernentin/dem Kulturdezernenten
 - d) der Direktorin/dem Direktor des Freien Deutschen Hochstifts
 - e) dem für Wissenschaft und Kunst zuständigen Mitglied der Hessischen Landesregierung
 - f) der jeweils amtierenden Präsidentin/dem jeweils amtierenden Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität
 - g) einer Vertreterin/einem Vertreter der deutschsprachigen Schriftstellerinnen/Schriftsteller
 - h) einer Vertreterin/einem Vertreter der deutschsprachigen Dichterinnen/Dichter
 - i) einer weiteren Persönlichkeit des kulturellen LebensDie unter g), h) und i) genannten Vertreterinnen/Vertreter bestimmt der Magistrat. Er kann auch weitere ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten in das Kuratorium berufen.
3. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Der Goethepreis wird jeweils am 28. August möglichst im Beisein der auszuzeichnenden Persönlichkeit verliehen. Die Verleihung wird in einer künstlerisch gestalteten Urkunde bestätigt, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister überreicht.
5. An die Verleihung schließt sich ein Empfang des Magistrats an.

§ 21

Verleihung des Theodor W. Adorno-Preises

1. Zur Vorbereitung der Preisverleihung wird ein Kuratorium gebildet.
2. Mitglieder des Kuratoriums zur Verleihung des Theodor W. Adorno-Preises sind
 - a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) die Vorsteherin/der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung
 - c) die/der Vorsitzende des Kulturausschusses
 - d) die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent
 - e) die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des Instituts für Sozialforschung
 - f) die Direktorin/der Direktor des Sigmund-Freud-Instituts
 - g) eine Soziologin/ein Soziologe
 - h) eine Philosophin/ein Philosoph
 - i) eine Schriftstellerin/ein Schriftsteller
 - j) eine Kritikerin/ein Kritiker

Die unter g) bis j) genannten Mitglieder werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Magistrat für jeweils eine Preisverleihung benannt. Eine Wiederwahl ist unzulässig.

3. Das Kuratorium tritt alle drei Jahre zusammen. Auf Antrag von drei Mitgliedern hat die/der das Kuratorium zu weiteren Sitzungen einzuberufen. Im Übrigen steht die Anberaumung von Sitzungen im Ermessen der/des Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen hat die/der Vorsitzende mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Ist beabsichtigt, in einer Sitzung über eine Preisverleihung zu beschließen, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Beschluss über die Preisverleihung muss in geheimer Abstimmung gefasst werden, wenn ein Mitglied es verlangt.
Das Kuratorium kann bei der Auswahl der Preisträger den Rat wissenschaftlicher Gutachterinnen/Gutachter und anderer geeigneter Persönlichkeiten einholen.

§ 22

Verleihung des Max-Beckmann-Preises

1. Zur Vorbereitung der Preisverleihung wird ein Kuratorium gebildet.
2. Mitglieder des Kuratoriums zur Verleihung des Max-Beckmann-Preises sind
 - a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) die Vorsteherin/der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung
 - c) die/der Vorsitzende des Kulturausschusses
 - d) die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent
 - e) die Direktorin/der Direktor des Städtischen Kunstinstituts
 - f) die Direktorin/der Direktor des Frankfurter Kunstvereins
 - g) eine Malerin und Grafikerin/ein Maler und Grafiker
 - h) eine Bildhauerin/eine Bildhauer
 - i) eine Architektin/ein Architekt
 - j) eine Kunstkritikerin/ein Kunstkritiker

Die unter g) bis j) genannten Mitglieder werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Magistrat jeweils für eine Preisverleihung benannt. Eine Wiederwahl ist unzulässig.

3. Das Kuratorium tritt alle drei Jahre zusammen. Auf Antrag von drei Mitgliedern hat die/der Vorsitzende das Kuratorium zu weiteren Sitzungen einzuberufen. Im Übrigen steht die Anberaumung von Sitzungen im Ermessen der/des Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen hat die/der Vorsitzende mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Ist beabsichtigt, in einer Sitzung über eine Preisverleihung zu beschließen, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Beschluss über die Preisverleihung muss in geheimer Abstimmung gefasst werden, wenn ein Mitglied es verlangt. Das Kuratorium kann bei der Auswahl der Preisträger den Rat wissenschaftlicher Gutachterinnen/Gutachter und anderer geeigneter Persönlichkeiten einholen.

§ 23

Verleihung des Ignatz-Bubis-Preises

1. Über die Verleihung des Ignatz-Bubis-Preises für Verständigung entscheidet auf Vorschlag der Jury der Magistrat.

2. Die Jury setzt sich zusammen aus

- a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden
- b) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister
- c) der Vorsteherin/dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung
- d) der/dem Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde und einem weiteren von der Jüdischen Gemeinde zu benennenden Mitglied
- e) der Ehefrau des Namensgebers zu Lebzeiten oder einer/einem Verwandten in direkter Linie
- f) zwei weiteren jeweils zur anstehenden Verleihung vom Magistrat zu benennenden Persönlichkeiten

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

3. Die Verleihung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgenommen, die/der auch die Verleihungsurkunde unterzeichnet.

§ 24

Verleihung des Europäischen Paulskirchenpreises für Demokratie

1. Es wird ein Kuratorium geschaffen, das über die Verleihung des Preises entscheidet. Das Kuratorium umfasst 12 Personen und setzt sich aus Mitgliedern qua Amt sowie berufenen Mitgliedern zusammen.
2. Bei der Besetzung des Kuratoriums ist der Vielfalt und Diversität der Gesellschaft Rechnung zu tragen.
3. Mitglieder (qua Amt) sind:
 - a) der/die Stadtverordnetenvorsteher:in
 - b) der/die Oberbürgermeister:in
 - c) der/die Kulturdezernent:in
 - d) der/die Diversitätsdezernent:in
 - e) der/die Präsident:in des Hessischen Landtages
 - f) der/die Präsident:in des Deutschen Bundestages
4. Berufene Mitglieder sind:
 - a) vier Personen aus den folgenden Bereichen der Zivilgesellschaft und/oder dem öffentlichen Leben: Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur und Medien. Auf eine ausgewogene Verteilung ist zu achten.
 - b) zwei Persönlichkeiten mit Ehrenträgerschaft (Stadt, Land, Bund, Europa)
5. Die berufenen Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage eines Vorschlages des Magistrats gewählt.
6. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitz selbst aus seiner Mitte.
7. Die berufenen Mitglieder können jeweils für bis zu 3 Preisverleihungen amtieren.
8. Die Vorschläge für den Preis sind an das Protokoll der Stadt Frankfurt zu richten, das die Vorschläge sammelt und die Sitzungen entsprechend vorbereitet.

§ 25

Verleihung der Arthur-von-Weinberg-Plakette

1. Über die Verleihung der Arthur-von-Weinberg-Plakette entscheidet der Magistrat auf Vorschlag der Jury.
2. Die Jury setzt sich zusammen aus
 - a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden
 - b) der Vorsteherin/dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung
 - c) den für Kultur- und Wissenschaft, Soziales und Sport sowie Umwelt und Gesundheit zuständigen Magistratsmitgliedern.
3. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Die künstlerisch gestaltete Plakette und die Urkunde werden in feierlicher Form durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Beisein der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers überreicht.
5. Die Überreichung soll nach Möglichkeit am Geburtstag (11.08.1860) oder am Todestag (20.03.1943) von Arthur von Weinberg stattfinden.

§ 26

Verleihung der Goetheplakette

1. Über Anträge auf Verleihung der Goetheplakette beschließt der Magistrat.
2. Die Plakette und die dazu gehörende Urkunde werden in feierlicher Form durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Beisein der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher überreicht.

§ 27

Verleihung der Ehrenplakette

1. Über Anträge auf Verleihung der Ehrenplakette beschließt der Magistrat.
2. Die Plakette und die dazu gehörende Urkunde werden in angemessener Form in der Regel durch die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Beisein der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher überreicht.

§ 28

Verleihung des Integrationspreises

1. Die Verleihung des Frankfurter Integrationspreises erfolgt durch den Magistrat auf Vorschlag der zuständigen Jury. Die Jury wird vom Magistrat berufen. Ihr gehören an:
 - die Dezernentin/der Dezernent für Integration als Vorsitzende/r sowie
 - zwei weitere Magistratsmitglieder,
 - der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in,
 - drei Vertreter/-innen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,
 - der/die Vorsitzende der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung sowie zwei weitere Vertreter/innen dieses Gremiums.

Der Magistrat kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

2. Die Jury ist unabhängig. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Jury entscheidet mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 29

Verleihung der Bürgermedaille

1. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Magistrat auf Vorschlag der Kommission.
2. Die Kommission setzt sich zusammen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden, der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, drei weiteren Magistratsmitgliedern und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Frankfurter Vereinsrings e.V. oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher ist von den Beschlüssen der Kommission in Kenntnis zu setzen.

3. Die Bürgermedaille wird einmal jährlich in einer besonderen Feierstunde durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Anwesenheit der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers übergeben.

§ 30

Verleihung der Römerplakette

1. Die Römerplakette wird einmal jährlich in einer besonderen Feierstunde übergeben.
2. Für die Bemessung der anzurechnenden Zeiträume gilt als Stichtag der 4. Februar.
3. Über die Verleihung beschließt der Magistrat.
4. Die Plakette und die dazu gehörende Urkunde werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Beisein der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers überreicht.

§ 31

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

1. Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren ist ein Beschluss des Magistrats nicht erforderlich.
2. Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem Jubiläumstag mit entsprechenden Unterlagen bei dem Hauptamt zu stellen.
3. Es ist Aufgabe des Hauptamtes, rechtzeitig Anträge auf Ehrungen durch die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten und ggf. die Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten vom 21.11.2003 (Staatsanzeiger vom 08.12.2003, S. 4894) zu stellen.

§ 32

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Städtischen Bühnen

1. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Städtischen Bühnen beschließt der Magistrat auf Vorlage des für die Kultur zuständigen Magistratsmitgliedes; der jeweilige Intendant ist anzuhören.
2. Die Ehrung (Übergabe der Urkunde) erfolgt gem. § 25(2).

§ 33

Andere Ehrungen

1. Von der Möglichkeit, in Sonderfällen andere Ehrungen im Sinne des § 16 dieser Ordnung zu vergeben, soll sparsam und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den §§ 1 - 15 nicht angemessen ist. Eine Ehrung im Sinne des § 16 kann auch in der Gewährung eines Ehrensoldes bestehen.
2. Falls ein Organ eine solche Ehrung beschließt, bedarf es der Unterrichtung des anderen Organs.
3. Die Überreichung der Urkunde über diese Ehrung geschieht im Beisein eines Vertreters der an der Beschlussfassung nicht beteiligten Körperschaft.

Teil III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Aufhebung von Bestimmungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung werden die Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Frankfurt am Main in der Fassung vom 27.03.1961 und die Ordnung für die Verleihung des Frankfurter Goethepreises i. d. F. nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 29.06.1961 (Protokollauszug (§ 754) aufgehoben.

§ 35

In-Kraft-Treten

Erstmals in Kraft getreten am 13.04.1967.